

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Einzelmaßnahmen

Auf die mitgeltenden, bereits ergangenen Stellungnahmen zu den Drucksachen 2309/20 und 0149/21 wird verwiesen.

zu 1 – Vergünstigungen Sondernutzung

- Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen gem. Handlungsrichtlinie
- max. 12 Wochen pro Jahr
- gebührenpflichtig
- nicht kostenfrei, ggf. Gebührenerlass
- fallen beim Einzelnen wenig ins Gewicht, wenn geöffnet werden darf
- bedeuten Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt 2021
- hilft das den bedrohten Unternehmen?

dazu ausführlich von Amt 32:

Dachaufsteller dürfen nach der Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt bis zu 12 Wochen pro Jahr aufgestellt werden. Die Erlaubniserteilung ist gebührenpflichtig. Insofern kommt eine kostenfreie Erlaubniserteilung nicht in Betracht, allenfalls ein Gebührenerlass. Ein Deckungsvorschlag für die Mindereinnahmen ist im Bürgeramt nicht gegeben.

Grundsätzlich ist die Nutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Das kostenlose Aufstellen sogenannter Dachaufsteller ist in der Sondernutzungsgebührensatzung nicht vorgesehen und wäre durch das Rechtsamt zu prüfen. Gleichwohl sind Dachaufsteller für das Stadtbild eher nicht zuträglich.

*Eine Entscheidung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zum Vorhaben einer Bücher-Telefonzelle kann derzeit nicht getroffen werden. Dazu bedarf es Angaben zur Art der Aufstellung und Betrieb der Bücher Telefonzelle und deren Gestaltung.**

ergänzend von Amt 66 zur Büchertelefonzelle:

Bezüglich der im BP03 letzter Anstrich genannten Büchertelefonzelle ist keine abschließende Bewertung möglich, da der Drucksache leider keine weitergehenden diesbezüglichen Inhalte zu entnehmen sind. Daher kann an dieser Stelle nur auf einige in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende grundsätzliche Sachverhalte hingewiesen werden.

Die Aufstellung von Büchertelefonzellen ist straßenrechtlich nur relevant, wenn diese auch im öffentlichen Straßenraum erfolgt. Ob das im vorliegenden Fall angedacht ist, kann der Drucksache nicht entnommen werden. Insoweit eine Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes erfolgt und sich die Büchertelefonzelle nicht im Eigentum der Stadt Erfurt befindet, ist das entsprechende Nutzungsrecht am öffentlichen Straßenraum auf der Grundlage des ThürStrG zu klären.

Wird die Anlage zu gewerblichen Zwecken betrieben, ist hierfür eine entsprechende jeweils zeitlich befristete Sondernutzungserlaubnis des Bürgeramtes (ähnlich wie bei Wirtschaftsgärten) einzuholen. Inwieweit in diesem Zusammenhang von der Erhebung der hierfür zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgesehen werden kann, muss dort bewertet werden.

Wird jedoch eine dauerhafte Nutzung ohne gewerbliche Zwecke angestrebt, ist zur Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte ausgehend von § 23 ThürStrG in Verbindung mit der entsprechenden Tarifordnung der Stadt ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadt als zuständigen Straßenbaulastträger und dem Eigentümer der Anlage abzuschließen. Entsprechend § 4 der städtischen Tarifordnung ist dafür auch ein entsprechendes Gestattungsentgelt zu zahlen, welches sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes und dem wirtschaftlichen Vorteil des Eigentümers bemisst, wobei in der Regel eine Zahlung als einmaliges Entgelt vereinbart wird. Ausgehend von der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Vorteil nicht angestrebt wird, verbleibt eine Bemessung des Entgeltes nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Straßenraumes (Grundfläche der Büchertelefonzelle i.V. mit dem Wert des begünstigten Grundstückes).

Soll das Entgelt abweichend davon z.B. als Pauschale erhoben werden oder will man ganz darauf verzichten, bedarf es einer entsprechenden Beschlusslage, da verwaltungsseitig nicht von der geltenden Tarifordnung abgewichen werden kann.

zu 2 – Parkgebühren

- starke Umsatzeinbußen (50 TEUR pro Woche!, keine Corona-Hilfen aus öffentlichen Haushalten) auch bei SWE Parken + zusätzliche Aufwendungen für Hygienemaßnahmen
 - > Ausgleich durch SVE oder Händler gefordert
 - > Kontakt zu Citymanagement bzgl. Anreize zur Belebung der Innenstadt gemeinsam mit Händlern
- fehlende Deckung im städtischen Haushalt (Flächen mit Parkscheinautomaten)
- kein Einfluss auf private Parkhausbetreiber (Anger 1, Reglermauer, ...)
- übertragener Wirkungskreis, d. h. keine Beschlussfassung der polit. Gremien darüber zulässig

dazu ausführlich vom Beteiligungsmanagement nach Zuarbeit der SWE Parken:

Die Ausbreitung der Corona-Pandemie hat auch bei der SWE Parken GmbH zu spürbaren Umsatzeinbußen geführt. Die Absage von Großveranstaltungen sowie geschlossene Restaurants und Geschäfte machten sich vor allem durch fehlende Kurzparker in den Parkhäusern der Innenstadt bemerkbar. Während des ersten und andauernden zweiten Lockdowns verzeichneten alle Parkhäuser und -plätze einen deutlichen Einbruch von Kurzparkereinfahrten. Die Anzahl der tatsächlichen Einfahrten unterschreitet die Planwerte/Vergleichswerte des Vorjahres je nach Parkhaus um 30 – 70 %. Der massive Rückgang der Umsatzerlöse schlägt sich unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der SWE Parken GmbH durch, da das Angebot nahezu vollständig aufrecht erhalten wurde und zudem noch zusätzliche Aufwendungen für angeordnete Hygienemaßnahmen angefallen sind.

Ein weiteres Argument, welches dem Wunsch der Drucksache entgegensteht, liegt außerdem in den Eigentumsverhältnissen der betriebenen Objekte. Nur ein geringer Teil der Parkieranlagen befindet sich im Eigentum der SWE Parken GmbH. Für das Anliegen einer Preissenkung an Samstagen wäre es erforderlich, die Eigentümer mit der geäußerten Bitte zu konfrontieren. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation durch die Corona-Pandemie gehen wir nicht davon aus, dass wir hier eine wohlwollende Entscheidung der Eigentümer erwarten können. Sollte die SWE Parken GmbH entgegen der aufgeführten Argumentation dennoch Parkgebühren (z.B. in ihren eigenen Parkieranlagen) an Samstagen erlassen müssen, wäre hier ein angemessener Ausgleich an die Gesellschaft zu leisten.

Gegenüber dem Plan erwirtschaftet die SWE Parken GmbH im Geschäftsjahr 2021 schon jetzt einen ungeplanten monatlichen Verlust von rund 230 TEUR, der bisher von keinerlei Rettungsschirm gemildert wird. Die SWE Parken GmbH kann daher keine Maßnahmen umsetzen, welche die Verluste weiter erhöhen würden.

weiter dazu ausführlich von Amt 66:

Die Parkhäuser und Tiefgaragen befinden sich im Besitz Dritter und werden von Betreibergesellschaften (z. B. SWE Parken GmbH, Q-Park GmbH, Goldbeck Parking Service GmbH etc.) betrieben. Die Stadt hat also lediglich Einfluss auf die Gebührenhöhe an gebührenpflichtigen Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum.

In § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wird ausgeführt:

"Die der Landesregierung übertragene Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen

1. nach § 6a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5.

März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) für Parkgebühren und

2. nach § 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 StVG für die Benutzung

gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG

wird den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis."

Dementsprechend ergeht folgende Stellungnahme.

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

- 3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.*

Angesichts der Zuordnung der Angelegenheit zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Beschlussfassung des Stadtrates nicht zulässig.

zu 3 – ÖPNV

- EVAG ebenfalls massiv von Coronabedingtem Umsatzrückgang (01+02/2021 1,2 Mio. EUR, wieder ÖPNV-Rettungsschirm?) betroffen
- > kein finanzieller Spielraum für kostenlose Angebote
- Bindung an VMT, dort abgelehnt (Wirkung?, Bindung an Verträge, Beihilfeproblematik, Änderungen würden frühestens im Aug. 2021 wirksam werden, daher Umsetzung in 2021 aus formalen Gründen nicht realistisch) *
- Ausflugskampagne VMT geplant (statt "raus ins Grüne" (2020) "rein in die Stadt" (2021)) inkl. Aktionstage mit speziellen Tarifangeboten (ganzer VMT)

dazu ausführlich vom Beteiligungsmanagement nach Zuarbeit der EVAG:

Im Ausschuss Tarif des VMT wurde der Vorschlag für eine mehrwöchige bzw. -monatige Absenkung des Tarifes einstimmig abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung wie folgt:

- 1. Nach allen vorliegenden wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen führen Preissenkungen im Nahverkehr dazu, dass Fußgänger/innen und Radfahrer/innen verstärkt auf den Nahverkehr umsteigen, während Autofahrer/innen sich durch solche Maßnahmen nicht angesprochen fühlen. Eine Verlagerung des Fuß- und Radverkehrs in den ÖPNV ist sowohl im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik als auch aus Sicht des Infektionsschutzes abzulehnen.*
- 2. Die frühestmögliche Umsetzung zum 01.08.2021 würde eine Beschlussfassung im März 2021 erfordern. Dies würde jedoch die vorherige Abstimmung der vertraglichen Grundlagen einschließlich der komplexen beihilferechtlichen Aspekte erfordern. Hierbei ist nach den Erfahrungen der EVAG selbst im günstigsten Fall von mehreren Monaten auszugehen. Die EVAG hält eine Umsetzung im Jahr 2021, ungeachtet der inhaltlichen Positionierung, aus formalen Gründen für nicht realistisch.*

Den Fokus des Anliegens ausschließlich auf Erfurt konzentriert würde durch das Konstrukt des Zonentarifs eine derartige Rabattaktion automatisch zu einer Fahrpreissenkung in der gesamten Tarifzone 10 führen. Eine Differenzierung nach Fahrtzweck (z.B. Einkaufen in der Stadt) kann nicht erfolgen und wäre mangels vorliegender Diskriminierungsfreiheit auch nicht genehmigungsfähig. Sollte dieses Angebot nur in Erfurt eingeführt werden, müsste die LHE den Ausgleich zum Normaltarif in den Verbundtopf einzahlen.

Aus Sicht der VMT GmbH wäre die Umsetzung eines solchen Projektes – wenn überhaupt – nur bei einer gleichzeitigen Einführung in allen CityZonen und beschränkt auf das Vertriebssystem Fairtiq sinnvoll durchzuführen. Über die technischen Möglichkeiten,

Kosten- und Zeitaufwand kann aus heutiger Sicht noch keine Aussage durch die EVAG getroffen werden.

Die mögliche Nutzung eines monetären Ausgleiches seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums bedarf außerdem einer hinreichenden beihilferechtlichen Prüfung einschließlich zeitintensiver Vertragsverhandlungen. Erfahrungen mit dem Azubi-Ticket Thüringen zeigen, dass mit mindestens sechs bis neun Monaten Vorlaufzeit zu rechnen ist. Zudem ist zu beachten, dass eine temporäre Tarifaussenkung weitere Begehrlichkeiten wecken und den allenthalben geführten politischen Diskussionen über ÖPNV-Fahrpreise als vermeintliche verkehrspolitische Steuerungsinstrumente weiteren Auftrieb geben könnte.

Ungeachtet der Ablehnung des konkreten Vorschlages beschäftigen sich die Mitglieder des VMT intensiv mit der Frage der Kundenrückgewinnung. Dabei geht es auch um die Kommunikation von Reiseanlässen. Als ersten Schritt hierzu werden wir in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens im Frühjahr eine Ausflugskampagne durchführen. Dabei soll sich der Fokus weg von dem Motto der vergangenen Jahre „raus ins Grüne“ hin zu einem Motto „rein in die Stadt“ verlagern. In diesem Zusammenhang sind auch ein oder mehrere Aktionstage mit speziellen Tarifangeboten in Planung.

zu 4 – Willkommenstag/autofreier Samstag

- Aktivitäten in Planung (Citymanagerin i. V. m. Amt 41, Abt. Veranstaltungen und Märkte und der ETMG)
- attraktive Kultur- und Marktangebote in Abhängigkeit der Pandemielage
- in Vorbereitung durch Citymanagerin
- "Öffnungstourismus" wird im Hinblick auf die Pandemie
- Zulässigkeiten lt. Stufenplan der Landesregierung sind zu berücksichtigen

dazu ausführlich von Amt 80:

Zur Belebung der Innenstadt wird es in diesem Jahr zwei weitere Aktivitäten geben zusätzlich zu den verkaufsoffenen Sonntagen (der erste ist für den 01.07.2021 geplant). Die erste Aktivität ist ein Willkommenstag, der derzeit in Planung ist und nach Beendigung des Lockdowns an einem Samstag in Abstimmung mit der Abteilung Märkte und Feste und der ETMG geplant ist. Dieser Tag ist als Impuls für die Innenstadt gedacht und eine Veränderung des vollzogenen Online-Einkaufsverhaltens der letzten Monate (seit Beginn des Lockdowns für den Handel am 16.12.2021) soll hierbei versucht werden. Ein weiteres Event in diesem Jahr wird der Heimatshoppens 2021 sein, bei dem Erfurt am 11.09.2021 zum ersten Mal anbei sein wird. Weitere Belebungsmaßnahmen vollziehen sich Quartiersweise. Bspw. Lange Brücke hier wird über eine Brückengalerie nachgedacht, die mit lokalen Künstlern in einem gemeinsamen einzigartigen Projekt jährlich ritualisiert werden soll.

und weiter dazu von Amt 41:

Die Kulturdirektion begrüßt das Pilotprojekt "Lebendige Innenstadt Erfurt". In Abhängigkeit der jeweiligen Pandemielage wird die Kulturdirektion versuchen, auch in diesem Jahr attraktive Kultur- und Marktangebote in der Erfurter Innenstadt zu ermöglichen. Der Fokus liegt hierbei darauf die bekannten Formate mit entsprechenden Hygienekonzepten, ggf. in veränderter Art und Weise, durchzuführen. Alle Planungen hängen allerdings vom weiteren Verlauf der Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Einschränkungen ab – belastbare Aussagen können daher noch nicht getroffen werden.

zu 5 – verkaufsoffener Sonntag

- für die rechtliche Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags in der Pandemie Entscheidung auf Landesebene erforderlich
- gem. Thüringer Ladenöffnungsgesetz ist ein besonderer Anlass erforderlich
- fraglich ist die Größe der Veranstaltungen
- Zulässigkeit abhängig von der Pandemielage

dazu ausführlich von Amt 32:

Nach § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) kann verordnet werden, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zu sechs zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung zusätzlicher Verkaufszeiten in diesem Sinne vorliegen, sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Veranstaltung, die Anlass für die Zulassung der Sonntagsöffnung ist, muss für sich genommen bereits einen solchen Besucherstrom anziehen, der die Zahl der Besucher überwiegt, die allein wegen der Öffnung der Geschäfte kommen. Ausnahmen von dem Sonntagsschutz dürfen nur zugelassen werden, wenn der Anlass dem Sonntagsschutz gerecht wird. An Sonntagen soll die Geschäftstätigkeit grundsätzlich ruhen. Diesem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertage müssen die Ausnahmen gerecht werden. Insofern sind vier verkaufsoffene Sonntage während der BUGA-Laufzeit nicht zulässig. Zudem ist die Durchführung von Veranstaltungen und deren Art und Umfang, als anlassgebender Grund für die Sonntagsöffnung, pandemieabhängig. Ob tatsächlich eine Veranstaltung in ausreichendem Umfang und damit eine Sonntagsöffnung stattfinden kann, steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Pandemieverlauf.

zu 6 – Werbung

- geeignete Maßnahmen (z. B. Radiospot, Anzeige, Plakate) prüfen, auswählen
- Voraussetzung: bekanntes Ende des Teillockdowns
- zeitlicher Vorlauf von 1-2 Wochen im Voraus berücksichtigen und umsetzen
- Finanzierung? (nicht alleinig über ETMG möglich)
- Abstimmung ETMG und SVE geplant
- Nutzung der Kommunikationskanäle von EVAG und SWE Parken angeboten

dazu ausführlich vom Beteiligungsmanagement nach Zuarbeit der ETMG:

Eine Werbekampagne muss, um erfolgreich zu sein, mit deutlichem zeitlichen Vorlauf vor dem Event, das beworben werden soll, begonnen werden. Die Menschen, die für einen Besuch in der Stadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gewonnen werden sollen, planen dies mit mindestens 1-2 Wochen Vorlauf. Vor dem Start sind die verschiedenen Maßnahmen zu kreieren und zu produzieren (Radio-Spot, Anzeige, Plakate u.ä.).

Es ist gegenwärtig jedoch nicht seriös absehbar, wann der Teil-Lockdown beendet wird. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass er verlängert wird. Da der Termin also noch nicht feststeht, ist dieser beschriebene notwendige zeitliche Vorlauf kaum zu realisieren.

Die ETMG wird dennoch prüfen, welche Werbemaßnahmen noch sinnvoll umzusetzen sind, sobald feststeht, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, wie die Finanzierung einer solchen (ungeplanten) Werbemaßnahme anteilig zwischen ETMG, dem City-Management Erfurt e.V., dem Amt für Wirtschaftsförderung und eventuell anderen Partnern gestemmt werden kann.

zu 7 – Strategie

- Verständigung auf Maßnahmeplan im Ergebnis des WBD am 10.3.
- übergeordnete Strategie: zu erstellendes Innenstadtprofilierungskonzept durch Citymanagerin i. V m. bestehendem Lenkungsreis Innenstadt
- > schon vor Corona: bundesweiter Trend der Verödung der Innenstädte/Gefährdung des stationären Einzelhandels durch den Online-Handel. Corona kommt als Katalysator noch dazu.
- Wie sieht die Innenstadt der Zukunft aus?

dazu ergänzend vom Beteiligungsmanagement nach Zuarbeit der ETMG:

Die ETMG wird die Erarbeitung eines Strategiekonzeptes zur Belebung der Erfurter Wirtschaft unterstützen. Es sollten das Amt für Wirtschaftsförderung und die Kulturdirektion, Abt. Märkte/Stadtfeste sowie die entsprechenden Lobbyvereine hinzugezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie die Finanzierung eines solchen Strategiekonzeptes untersetzt werden kann.

zu 8 – Einbindung Kultur, ...

- Rathausbrücke vorstellbar
- Kontakte können hergestellt werden
- Einbeziehung lokaler Akteur*innen ist gelebte Praxis
- Ausschreibungen unter Berücksichtigungen des Vergaberechts/Neutralitätsgebots

dazu ausführlich von Amt 41:

- *Etablieren von temporären Märkten an Samstagen mit vielfältigem Angebot, beispielsweise auf der Langen Brücke, Hirschgarten, Krämerbrücke, Rathausbrücke*
Für die Kulturdirektion wäre der Bereich der Rathausbrücke für zusätzliche Aktivitäten, z. B. monatliche, temporäre Märkte an Samstagen, vorstellbar.

- *Einbeziehung der Kreativwirtschaft und Kulturszene*
Die Kulturdirektion unterstützt gerne in der Kommunikation mit der freien Szene.

- *Einbeziehung der Lokalen Akteur*innen bei der Platzvergabe für die "Erfurter Feste"*
*Für die (künstlerische) Programmplanung der Veranstaltungen Lange Nacht der Museen, Krämerbrückenfest, Kulturknall und Crémé Brühlee ist eine Einbeziehung lokaler Akteur*innen gelebte Praxis. Für alle vergaberechtlichen Entscheidungen Erfurter Feste und Märkte sind alle Aspekte der Vergabe, einschließlich der Mitglieder der Vergabekommission, festgelegt bzw. in eigenständigen Bewerbungsverfahren reguliert. Eine erweiterte Einbeziehung lokaler Akteur*innen ist unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes nicht möglich.*

zu 9 – Leerstand nutzen

- Pop-up-Store F11 wird gut angenommen
- die Kommunale Immobilienplattform KIP kann ähnliche Angebote einer Kurzzeit-/Zwischennutzung vermitteln
- Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der privaten Immobilieneigentümer
- die Leerstandserfassung in der Innenstadt erfolgt quartalsweise
- ein Konzept zum Leerstandsmanagement bis zum 30.06.2021 ist mit den vorhandenen finanziellen und personellen Kapazitäten nicht umsetzbar
- das Thema ist vielmehr übergeordnet in das zu erstellende Innenstadtprofilierungskonzept einzubetten

dazu ausführlich von Amt 80:

Die Leerstandserfassung in der Innenstadt erfolgt quartalsweise. Zudem finden regelmäßige Kontaktaufnahmen und Abstimmungen mit den Eigentümern und Vermietern statt, um potentielle Mieter / Unternehmen zu ermitteln.

Im Zusammenhang mit dem Innenstadtprofilierungskonzept beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Besatz/innerstädtisches Angebot sowohl mit dem Leerstandsmanagement, als auch mit der Aufwertung der Innenstadt durch ein attraktives Angebot (Läden und Umfeld).

Die Fraktionsmitglieder werden regelmäßig zu den stattfindenden Sitzungen eingeladen, um ihre Vorschläge zugunsten der Innenstadt mit einzubringen.

zu 10 – Gewerbesteuerhebesatz

- Es partizipieren Personen/-gesellschaften, welche im Jahr 2021 ohnehin positive Gewerbeerträge von mindestens 24.500 EUR und höher erzielen.
- viele Gewerbetreibende haben bereits einen Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen gestellt
- Gewerbetreibenden, die keine Gewerbeerträge erwirtschaften dürfen bzw. können, werden in der Folge voraussichtlich keine Vorauszahlungen leisten müssen.
- Für die Stadt Erfurt bedeutet die Absenkung des Hebesatzes einen Einnahmeverlust in Millionenhöhe, der folglich mit der Streichung von Ausgaben zu kompensieren wäre. Dies gilt ebenfalls für die mittelfristige Finanzplanung.
- Hilft das den bedrohten Unternehmen?
- der größte Teil der Entlastung fällt bei Krisengewinnern an

dazu ausführlich von Amt 20:

Die Herabsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für das Jahr 2021 erscheint aus Sicht der Stadtkämmerei, Abt. Steuern in diesem Zusammenhang nicht zielführend.

Gewerbetreibende mit einem Gewerbeertrag (Gewinn, Jahresüberschuss) von weniger als 24.500 EUR (bei Einzelsteuerpflichtigen und Personengesellschaften) werden von einer solchen Herabsetzung nicht tangiert. Dies betrifft dementsprechend die, deren Vorauszahlungen für das Jahr 2021 bereits 0 EUR betragen oder noch herabgesetzt werden.

Damit werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche vom Lockdown maßgeblich betroffen sind sowie deren Umsatz- und damit Gewinneinbrüche zu einer Minderung des Gewerbeertrags in der Weise führen, dass dieser unter den o.g. Wert absinkt, durch diese Maßnahme nicht unterstützt.

Es partizipieren somit ausschließlich die Personen und Personengesellschaften, welche im Jahr 2021 ohnehin positive Gewerbeerträge von mindestens 24.500 EUR und höher erzielen.

Aus Sicht der Verwaltung führt die Absenkung des Hebesatzes zu einer Förderung bzw. Unterstützung der in der Stadt Erfurt ansässigen größeren Unternehmen und Kapitalgesellschaften, während kleinere Betriebe, welche überwiegend von den Auswirkungen der Pandemie erheblich betroffen sind, eine geringere bis keine Unterstützung durch diese Maßnahme erhalten würden.

Des Weiteren stellen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer einen wesentlichen Bestandteil der Haushaltseinnahmen der Stadt Erfurt dar. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage sind die Erwartungen aus den Einnahmen der Gewerbesteuer in 2020 und auch bezüglich 2021 stark abgesenkt worden.

Im Jahr 2020 wird dem Planansatz in Höhe von 100 Mio. EUR lediglich ein voraussichtliches Rechnungsergebnis von rd. 87 Mio. EUR gegenüberstehen. Für das Jahr 2021 sind daher die geplanten Einnahmeerwartungen auf aktuell 92,0 Mio. EUR festgelegt worden, welche mit einem aktuellen Anordnungssoll in Höhe von 84,2 Mio. EUR (Stand 22.02.2021)untersetzt sind.

Eine Senkung des Hebesatzes würde dazu führen, dass das vorgenannte Planziel nicht mehr erreichbar ist. Bereits jetzt stellte eine Vielzahl von Gewerbetreibenden einen Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuvorauszahlungen auf Grund der andauernden pandemischen Lage mit steigender Tendenz. Die Gewerbetreibenden, welche sich in der Situation befinden, keine Gewerbeerträge erwirtschaften zu dürfen bzw. zu können, werden in der Folge voraussichtlich keine Vorauszahlungen leisten müssen.

Der Antrag auf Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes wird die angedachte Rettung der lokalen Wirtschaft nicht bewirken.

Für die Stadt Erfurt bedeutet die Absenkung des Hebesatzes einen Einnahmeverlust in Millionenhöhe, der folglich mit der Streichung von Ausgaben zu kompensieren wäre. Dies gilt ebenfalls für die mittelfristige Finanzplanung.

Es ist zudem zu beachten, dass bei der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (gem. 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung) der gewichtete Landesdurchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklassen nicht unterschritten werden darf. Zum 31.12.2019 beträgt der gewichtete Durchschnittshebesatz die Gewerbesteuer für kreisfreie Städte ab 200.000 Einwohnern für 470%.

Auch wird noch angemerkt, dass die Änderung der Hebesätze mit einer neuen Bescheidschreibung und erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Fazit:

Die Herbeiführung eines ausgeglichenen Haushaltsentwurfes 2021 ff. wird enorm erschwert und das gewünschte Ergebnis, die lokale Wirtschaft zu entlasten, aufgrund einschlägiger Gesetzgebung nach Auffassung der Stadtkämmerei nicht erreicht.

Der BP [...] kann daher nicht unterstützt werden.

zu 11 – Gewerbestrompreis

- langfristige Verträge nach Ausschreibung
- Änderungen machen Vertrag für Dritte anfechtbar
- Einnahmeverlust für städtischen Haushalt
- Gleichbehandlungsgebot der Verbrauchergruppen
- Kosten berechnen sich nach tatsächlichem Verbrauch in kWh
- insbesondere die zu fördernden Einzelhändler, Cafés und Restaurants hatten aufgrund der Schließung keinen/nur geringen Stromverbrauch
- auf Wunsch der betroffenen Kunden bereits eine Vielzahl von monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend stark reduziert
- Hilft das den bedrohten Unternehmen?
- durch die Schließung verbrauchen diese kaum Strom
- Senkung käme eher dem produzierenden Gewerbe zugute, was nach wie vor weiter arbeiten darf

dazu ausführlich vom Beteiligungsmanagement nach Zuarbeit der SWE:

Grundlage für Konzessionsverträge (KV) sind die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Konzessionsverträge sind langfristige Verträge mit einer Vertragslaufzeit von bis zu 20 Jahren und werden durch ein kompliziertes Ausschreibungsverfahren vergeben. Die KAV legt für jeden Energieträger die maximal höchstzulässige Konzessionsabgabe fest.

In den Konzessionsverträgen zwischen der LHE und der SWE Energie GmbH ist vereinbart, dass die jeweils gesetzlich höchstzulässige Konzessionsabgabe gem. KAV gezahlt wird. Aus den vergebenen Energiekonzessionen resultieren dementsprechende Einnahmen für den Haushalt der LHE. Die LHE müsste zunächst intern prüfen, ob sie auf Einnahmen aus der Konzessionsabgabe (KA) verzichten könnte. Theoretisch wäre eine niedrigere KA oder sogar keine KA möglich. Es müsste sodann ein Nachtrag zum bestehenden KV vereinbart werden. Dies ist durch die LHE juristisch zu bewerten.

Wenn die LHE einseitig die Konditionen ändert, kann das dazu führen, dass Wettbewerber gegen die Maßnahmen vorgehen und eine neue Ausschreibung fordern. Die Konzessionsabgabe richtet sich regelmäßig nach einer bestimmten Verbrauchsgröße, d.h. im Ergebnis zahlen Endverbraucher einen bestimmten Betrag je Verbrauchergruppe (kleine, mittel und große Verbraucher). Wenn hier nur eine Gruppe begünstigt werden soll, kann das zu einer Ungleichbehandlung der anderen Gruppe führen oder auch im Sinne des Gleichbehandlungsgebots anderen ebenfalls diesen Nachlass gewähren zu müssen, die ggf. nicht darauf angewiesen sind. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten LHE als Konzessionsempfänger, SWE Netz GmbH als Schuldner, SWE Energie GmbH und eine Vielzahl von rund 200 anderen Anbietern als die, die in ihren Endkundenpreisen die KA inkludieren wäre eine Umsetzung zudem mit enormen finanziellen und personellen Aufwand verbunden, für den weder intern noch extern Ressourcen zur Verfügung stehen.

Im Übrigen bemisst sich die gezahlte Konzessionsabgabe nach dem tatsächlichen Verbrauch in kWh. Da insbesondere die zu fördernden Einzelhändler, Cafés und Restaurants aufgrund der Schließung keinen Stromverbrauch haben, dürfte der Effekt einer Reduzierung der Konzessionsabgabe nur einen sehr geringen Betrag ausmachen. Die SWE Energie GmbH hat auf Wunsch ihrer betroffenen Kunden bereits eine Vielzahl von monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend stark reduziert.

zu 12 – Online-Kaufhaus

- Angebot liegt vor (eBay City)
- Kosten 6.000 TEUR pro Jahr für die Plattform + Händlerprovision jedes Gewerbetreibenden (selbst zu zahlen!)
- würde SVE befristet auf ein Jahr machen, danach Überprüfung der Wirkung mit Blick auf laufende Kosten/freiwillige Aufgabe
- Achtung! Online nicht für jedes Geschäftsmodell geeignet
- Alternative "Click and Meet" statt "Click and Collect" müsste vom Land ermöglicht werden
- Wie viel hilft das den bedrohten Unternehmen?

dazu von Amt 80:

Ein gemeinsames Online-Kaufhaus bzw. ein lokaler Online-Marktplatz befindet sich derzeit in der Prüfung der Wirtschaftsförderung Erfurt – Bereich Citymanagement. Hierbei wird der Nutzen für unsere lokalen Gewerbetreibenden stark im Fokus stehen und die finale Entscheidung bedingen. Derzeitige Problemfelder diesbezüglich, nicht alle der lokalen Händler verfügen über ein Warenwirtschaftssystem. Weiterhin die Überlegung: Das Ziel sollte immer sein, den Präsenzhandel zu schützen und zu unterstützen. Innerhalb eines Städtevergleiches, die bereits mit lokalen Marktplätzen agieren, vollzog sich der Hinweis, dass sich erfolgreich agierende Händler aus dem Präsenzhandel zurückzogen und nur noch online agierten, um bspw. Mieten zu sparen. Auch dies sollte hinsichtlich des Nutzens in die Erwägung gezogen werden. Weiterhin berichteten Städte, von einem mangelnden Erfolg des Online-Marktplatzes und ein langfristiges "Auseinanderbrechen". Auch hierfür sollten die Ursachen in die Planung einbezogen werden.

Zudem ist zu ergänzen: Fehlende Online-Shops sind nicht zwangsläufig ein Zeichen von Rückschritt. Bei Geschäftsmodellen z. B. inhabergeführter Läden mit kleinem, exklusiven Sortiment in geringer Stückzahl/Einzelstücke macht ein Online-Shop (Bestellung eines Artikels in mehreren Farben/Größen zur Auswahl mit geplanter Rücksendung – Laden solange leer) wenig Sinn. Hier wäre eine Möglichkeit zum "Click and Meet" (Online-Terminvereinbarung zur individuellen Beratung im Fachgeschäft) eine Alternative.

zu 13 - Baustellenmanagement

- Bauarbeiten für eine zukunftsfähige städtische Infrastruktur nötig
- Stellen Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit zur transparenten Kommunikation eingerichtet (1 noch nicht lange besetzt, 1 noch im laufenden Verfahren)
- künftig weniger Maßnahmen (zur Buga "fertig"/weiter in 2022/Investitionsvolumen in den Folgejahren wird deutlich sinken)

dazu ausführlich von Amt 66:

Das überdurchschnittliche Baugeschehen in der Stadt Erfurt in den Jahren 2019 ff begründet sich nicht allein auf den Vorbereitungen zur Bundesgartenschau sondern auch auf einen über die vergangenen Jahrzehnte angewachsenen Stau von Instandsetzungs- und Unterhaltungsleistungen der verkehrlichen und versorgungstechnischen Infrastruktur. Die Ursache hierfür liegt in der unzureichenden Verfügbarkeit von Personal und Finanzen. Eine weitere Begründung für den Anstieg der Bauvorhaben, liegt allerdings auch in der Umsetzung des Digitalpaktes sowie in den Bestrebungen Mobilität klimaneutraler zu gestalten. Diese Entwicklung, in Verbindung mit einer kontinuierlich wachsenden Stadt Erfurt, dem damit einhergehenden Wohnungsbau und die Sicherung als Wirtschaftsstandort einschließlich aller dafür notwendigen Infrastrukturen, wird auch in den folgenden Jahren für ein umfangreiches Baugeschehen sorgen.

Dieser Entwicklung folgend, wurde im Tiefbau- und Verkehrsamt ein Baustellenmanagement eingerichtet, mit dem Fokus auf das Tätigkeitsfeld der räumlichen und zeitlichen Koordination aller Bauvorhaben mit Einfluss auf den Verkehrsraum. Der bauherrenübergreifende Ansatz zur Koordination dient einer höheren Transparenz des

Baugeschehens. Seit dem 01.07.2020 ist diese Stelle im TVA besetzt. Perspektivisch soll das Baustellenmanagement softwaregestützt arbeiten. Leider steht die derzeitige Haushaltslage konträr zur der dafür erforderlichen Beschaffung technischer Ausstattungen. Ein weiterer sehr wichtiger Bestandteil für eine bürgerfreundliche Kommunikation zum Baugeschehen ist die Öffentlichkeitsarbeit des TVA. Dafür wurde bereits im Jahr 2018 eine entsprechende Stelle eingerichtet. In Zusammenarbeit mit der Presseabteilung der Landeshauptstadt wird an dieser Stelle ein wichtiger Teil für die Transparenz, das Verständnis und die Akzeptanz von Bauvorhaben bei der Bevölkerung, Gewerbetreibenden und Touristen geschaffen. Aufgrund einer nicht geplanten und kurzfristigen personellen Änderung ist diese Stelle derzeit allerdings unbesetzt. Das Verfahren zur Nachbesetzung wurde begonnen und die Stelle wird im März dieses Jahres öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Zusammenarbeit von Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit ist essenziell für die Kommunikation mit Betroffenen und stützt den Servicegedanken der Verwaltung.

und ergänzend von Amt80:

Das Baustellenmanagement wird weiter im Fokus stehen. Die Angerbaustelle und die Baustelle an der Augustbrücke waren die ersten Baustellen, die vom Bereich Citymanagement kommunikativ begleitet wurden mit einem Baustellenflyer, der in den Straßenbahnen und in den Baubüros für Innenstadtbesucher auslag mit der Beantwortung aller wichtigen Fragen. Zeitgleich organisierte die Wirtschaftsförderung eine Briefkommunikation für sämtliche Anwohner mit allen wichtigen Informationen und Ansprechpartnern.